

international section

sia

Statuten

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

sekretariat c/o
skyline development ag
hottingerstrasse 12
postfach 210
8024 zürich
t +41 44 268 18 11
info@int.sia.ch

18. März 2016

STATUTEN DES VEREINS „SEKTION INTERNATIONAL“

Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Sektion International“, „Section Internationale“, „Sezione Internazionale“ und „International Section“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff. ZGB als Sektion des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA). Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der Verein bezweckt, Planer mit Auslandbezug zusammenzuschliessen mit dem Ziel, deren Anliegen zu erörtern. Die Aktivitäten fokussieren auf die Vernetzung, Vermittlung und Unterstützung der Mitglieder innerhalb des SIA in Bezug auf die grenzübergreifende (oder auch: internationale) Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen. Für die Mitglieder sind neben diesen Sektionsstatuten die Statuten und Reglemente des SIA verbindlich.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft ist in ordentliche Mitgliedschaft, Studentenmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft gegliedert. Ordentliches Mitglied des Vereins kann nur sein, wer Mitglied des SIA ist.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle des SIA zu richten.

Art. 5

Ist der Kandidat bereits Mitglied des SIA, erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand des Vereins.

Art. 6

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Organe

Art. 7

Die Organe sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisoren

Art. 8

Die Generalversammlung beschliesst endgültig über folgende Geschäfte:

- Jahresrechnung
- Jahresbericht
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Delegierten
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

Für die weiteren Punkte sind die Bestimmungen des ZGB massgebend.

Art. 9

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 10

Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Sektion an der Delegiertenversammlung des SIA. Die beiden Delegierten dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören.

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus', für den Rest der Amtszeit. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 12

Der Vorstand umfasst maximal 9 Mitglieder, er konstituiert sich selbst.

Art. 13

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus', für den Rest der Amtszeit. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Die in den Organen und Gremien der Sektion tätigen Personen dürfen mit Erreichung des 70. Lebensjahres **in der Regel** keine neue Amtsperiode mehr antreten. Dies gilt auch für erstmalige Kandidaturen.

Mitgliederbeiträge und Haftung**Art. 15**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag von SIA Mitgliedern, die bereits Mitglied in einer anderen Sektion des SIA sind, beträgt 30% des regulären Mitgliedsbeitrages, sofern und solange seitens des SIA keine, für alle Sektionen gültige, einheitliche Regelung über eine Vergünstigung des Mitgliederbeitrages in einer Zweit- oder Drittsektion getroffen wird.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, das sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder äufnet. Eine über die den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Austritt**Art. 16**

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Jahr mit **einmonatiger** Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat **bei der Geschäftsstelle des SIA** schriftlich zu erfolgen.

Art. 17

Ein Verlust der SIA-Mitgliedschaft hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Auch eine rechtskräftige Verurteilung durch eine Standeskommission des SIA hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Änderung der Statuten**Art. 18**

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung des Vereins**Art. 19**

Der Verein kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung aufgelöst werden.

Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten treten per sofort in Kraft.

Zürich, 18. März 2016

Diese Statuten sind am 18. März 2016 von der Generalversammlung der **sia** international section beschlossen und mit **Feinkorrekturen durch die Geschäftsstelle SIA** durch die Delegiertenversammlung des SIA vom 29. April 2017 bestätigt worden.

.....
Patrick Hüppi
Präsident der **sia** international section

.....
Alessandro Vassella
Vorstand und Aktuar der **sia** international section

.....
Stefan Cadosch
Präsident SIA

.....
Hans-Georg Bächtold
Geschäftsführer SIA